



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

7. Reihenfolge der Dompröbste von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Capitels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

„Nacht geben, daß die Leitern sofort, wo es nöthig, hingebracht werden und können dazu die übrigen Bü-
denleute employret werden. Der Schneider und der Schuster müssen mit den Frauen zu den ledernen
„Eimern eilen, wovon ein Vorrath von 100 Stück sein muß. Wie denn

„4) an allen Ecken, wo es thunlich, Leitern anzuhängen sein, daß daran kein Mangel, indem das
„durch öfters der größte Schaden entsethet, wenn man an das Feuer nicht kommen kann, und muß auf
„jeder Curie wenigstens eine sein.

„5) Der Capitels-Mauer- und Zimmermeister aus der Stadt müssen auch, sofort sie es erfahren,
„beim Feuer sein, und wo es nöthig, hülfliche Hand leisten, wozu sie sich engagiret.

„6) Sind die Feueranstalten unterm Berge, so wie sie löblich angefangen, beständig zu erhalten,
„auch wo möglich zu verbessern, wie denn auch

„7) die Berger bei Gott verhüte entstehender Gefahr hier auf dem Dom gleichfalls wissen müs-
„sen, wonach ein Jeder greifen soll.

„Die Körperberger müssen sich gleich zum Löschen beim Feuer einstellen, die Neuberger und Schöns-
„berger zum Wassertragen, die Wendeberger bei den Sprützen, damit, wenn die Domleute nicht zu Hause,
„sie an deren Stelle zu gebrauchen, und müssen die Rademacher in der Lehmfute mit dazu bestellet wer-
„den, die Sperlingsberger bei den Leitern und Feuerhaken.

„Der Herr Syndicus und Decononus müssen überall fleißig Acht haben, daß ein Jeder das Sei-
„nige thue und wo nöthig alle Anstalten vorgekehret werden, so zum Löschen erforderlich, und bedienen
„sich hierzu der Bögte, so denn jederzeit um ihnen sein müssen, damit alle Unordnung so viel möglich
„können verhindert werden. Eben so kann auch ein Jeder auf erheischenden Fall, wenn unter den Bergen
„Feuer auskommen sollte, zu der bestimmten Arbeit sich einfinden. Der Schlüssel zum Sprützenhause
„ist jederzeit bei dem Deconomo an der Stubenthür zur Rechten am Ständer am Nagel hängend zu
„finden und muß auch davon einen Schlüssel der Küster haben.

„Die Leute, so bei den Sprützen gesetzt, müssen fleißig exerciret werden, damit sie im Fall der
„Noth mit denselben umzugehen wissen und soll jährlich zur Recreation einem Jeden 1 Scheffel Roggen
„gegeben werden.“

7. Reihenfolge der Domprobste von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Capitels.

Der Domprobst, welcher dem Christian Wulke, durch dessen Beistand der Churfürst die
Transmutation des Stifts erreichte, obgleich derselbe ursprünglich selbst dem Prämonstratenser-Orden an-
gehörte, zunächst gefolgt ist, war Dr. Mathias von Jagow, von dessen Amtsführung nichts Näheres
bekannt ist. Zwar war im Jahre 1509 der gelehrte Domherr Johann Blankenfeld aus Berlin zum
Coadjutor des Domprobstes mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt; doch diese trat nicht ein. Dr. Jo-
hann Blankenfeld hatte, nachdem er bis 1517 an der Universität zu Frankfurt als Lehrer der Rechte
und Rector fungirt und dem Churfürsten als Rath gedient hatte, den Ruf zum Bischofe in Dorpat an-
genommen und war im Jahre 1523 vom Pabste zum Coadjutor des Erzbischofes von Riga bestellt (Sei-
dels und Küsters Bildersamml. S. 30). Die Amtsführung des an Blankenfelds Stelle zur Probstei
Havelberg beförderten Dr. Mathias von Jagow dauerte indessen auch nur wenige Monate. Christian
Wulke starb erst am 25. December 1525 und Mathias von Jagow wurde schon um die Mitte des
Jahres 1526 bei Erledigung des Bisthumes Brandenburg zum Bischofe dieses Bisthumes empfohlen und
demnächst auch zu demselben befördert. In der Havelberger Probstei succedirte ihm der Licentiat der

Rechte, Leonhard Keller, ein Franke von Geburt und ein Anhänger der evangelischen Lehre. Churfürst Joachim II. äußert in einer Concession vom Jahre 1539 über diesen Domprobst, daß sein seliger Vater, der Churfürst Joachim I, diesen würdigen und hochgelahrten Mann gnädiglich berufen und ihn als seinen Rath und Hofdiener in Bestallung genommen habe, ihm auch in der Folge, in Ansehung seiner vielfältigen treuen und willigen Dienstbarkeit, die Domprobstei zu Havelberg, da selbige sich erledigt gehabt, zu seinem Unterhalt verschrieben habe. Derselbe traf aber nach eben dieser Urkunde die Gebäude der Domprobstei in einem so verfallenen Zustande an, daß sie nicht zu bewohnen waren. Der Churfürst Joachim I. unterhandelte daher mit dem Domprobste, daß dieser die Domprobstei auf seine eigenen Kosten wieder stattlich herstellen lasse, worauf der Prälat sowohl sein ererbtes, als in schweren Dienstverhältnissen erworbenes Vermögen größtentheils verwannte. Als hierauf Joachim I. starb; so gestattete Churfürst Joachim II. dem Prälaten, theils in Rücksicht auf die fernern Dienste, welche er von ihm erwartete, theils damit dieser sich angetrieben fühle, den begonnenen Bau zu vollenden, die Nutzung der Domprobstei noch auf fernere vier Jahre, sowohl für den Todesfall des Prälaten seinen Erben, als für den Fall einer Veräußerung der Probstei ihm selbst, wie diese durch den Bischof Mathias von Brandenburg dem Domprobste bewilligt und in des Churfürsten Namen zugelassen war. Doch sollte den nachfolgenden Domprobsten freistehen, dies dem Leonhard Keller für sich und seine Erben zugestandene Nutzungsrecht mit 800 Gulden Münze abzukaufen. Derselbe Leonhard Keller verkaufte später auch die geistlichen Gerichte der Probstei für 300 Gulden Münze an den Bischof von Havelberg, und auch diese 300 Gulden wurde ihm vom Churfürsten gestattet an der Probstei zu verbauen. Zuletzt trifft man den ostgenannten Domprobst im Jahre 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg im Gefolge des Churfürsten unter dessen Råthen an. Er starb am 3. Juli dieses Jahres und hinterließ der Domkirche zu einer beständigen Memorie 50 Gulden, obwohl er evangelisch war und namentlich auch in der Ehe lebte. Ihm folgte als Domprobst Johann von Walwitz, Domherr zu Halberstadt und später Dechant zu Magdeburg. Derselbe residierte beständig zu Magdeburg und war ein eifriger Befechter der katholischen Religion. Daher unterstützte und ermunterte er auch unser Domcapitel in der unter ihm stattfindenden Verfolgung des Elsfeld, des Zerstörers des Wilsnacker Wunderblutes, aufs Kräftigste. Einige in dieser Angelegenheit von ihm geschriebene, an das Domcapitel zu Havelberg gerichtete Briefe sind Bd. II, S. 133, 134 mitgetheilt. Bei dieser Religionsansicht hatte der Johann von Walwitz die Verleihung der Domprobstei vermuthlich nur dem Einflusse zu danken, welchen er auf die Wahl des Brandenburgischen Markgrafen Friedrich zum Bischofe von Halberstadt und zum Erzbischofe in Magdeburg ausübte. Er starb im Jahre 1554 am 15. Juli zu Berlin, wo er sich gerade aufhielt, im 69. Jahre seines Lebens. Der Domkirche zu Havelberg hinterließ er ein Legat von 20 Thalern zur Ausbesserung des Thurmes an der Domkirche.

Joachim von Lattorf, welcher hiernächst zur Havelberger Domprobstei gelangte und am 18. März 1556 durch seinen Bevollmächtigten, den Domherrn Johann Fuch, davon Besitz nehmen, auch den üblichen Eid ablegen ließ, war ebenfalls von frühern Zeiten her Domherr zu Magdeburg und Halberstadt, so wie zu Merseburg, und wird früher schon in mannigfaltiger Thätigkeit für die letztgedachten Stifter und in Reichsangelegenheiten angetroffen. Aus der kurzen Zeit bis zum Jahre 1559, worin er die Domprobstei zu Havelberg inne hatte, ist nichts darauf Bezügliches von ihm bekannt. Im Jahre 1559 resignirte er die Domprobstei mit des Churfürsten Genehmigung zu Gunsten seines Nachfolgers Levin von der Schulenburg.

Levin von der Schulenburg, ein ausgezeichnete Mann, war, wie seine beiden Vorgänger, zugleich Domdechant zu Magdeburg. Auch besaß er die Probstei zu Salzwedel, welche letztere er in

den Erbesitz seiner Familie brachte. In Beziehung auf die Domprobstei zu Havelberg gelang ihm, die Succession in dieselbe seinem Sohne Christoph zu sichern. Schon im Jahre 1566 erlangte er eine Churfürstliche Verschreibung, worin wegen geleisteter treuer und wichtiger Dienste, besonders in Beziehung auf die Wahl eines Erzbischofes von Magdeburg, die Domprobstei seinem Sohne noch auf 20 Jahre nach Levin's Tode zugesichert so wie auch das Versprechen ertheilt wurde, daß wenn dieser sein Sohn Christoph sich geschickt machen würde, dem Churfürsten ebenfalls nützlich zu dienen, demselben die Probstei, wie dem Vater, auf Lebenszeit belassen werden solle. Dies Versprechen, wodurch zugleich eine im Jahre 1562, an Christoph von Thümen verliehene Anwartschaft auf die erste sich erledigende Probstei zu Fürstenwalde oder Havelberg in Beziehung auf den letztern Ort aufgehoben wurde, trat demgemäß auch nach Levin's am 20. October 1587 erfolgtem Tode in Wirklichkeit.

Christoph von der Schulenburg, der nach Leonhart Keller zuerst wieder daurend zu Havelberg residirte, nahm die Probstei zu Havelberg im Jahre 1587 zuerst vermöge des ihm von dem Churfürsten daran verschriebenen zwanzigjährigen Besizes ein, wodurch dieselbe ihm bis zum Jahre 1607 versichert war. Eine Churfürstliche Concession vom Freitage nach Bartholomäi 1589 verschrieb dieselbe ihm jedoch ebenfalls auf Lebenszeit auf Antrag seiner Vormünder, welche dem Churfürsten berichteten, „daß dieser, Levin's eltester Sohn, sich seines ingenii und Fleißes halben dermaßen gut anlasse, daß er dem Churfürsten und dessen Nachkommen und Landen nützlich seyn und fruchtlichen dienen könne.“ Obgleich dieser Domprobst sich im Jahre 1589 noch in unmündigem Alter befand, so überlebte er doch die ihm ursprünglich versicherte Besitzzeit nur bis ins Jahr 1611, in welchem er am Michaelistage verstarb. Seine mit zwei kleinen Kindern und mit großer Schuldenlast zurückgelassene Wittwe, Amalie Hackin (von Hacke) wurde auf ihre Bitte eine Zeit lang im Besiz der Probstei belassen.

Zufolge einer im Jahre 1592 dem Landvogte der Ufermark Bernd von Arnim ertheilten Churfürstlichen Versicherung sollte in die erledigte Würde einer der Söhne dieses von Arnim folgen. Im Jahre 1601 wurde von den letztern Hans George von Arnim zum Domprobst designirt. Im September des Jahres 1612 verglich der Churfürst sich mit diesem von Arnim auf Boizenburg wegen dessen begehrteter Immission in die Probstei dahin, daß er sich noch bis Martini gedulden möge. Dann solle er in Besiz gesetzt oder anderweitig dafür entschädigt werden. Doch kam der Johann Georg von Arnim nicht in den Besiz der Probstei, sondern statt seiner wurde, auf Recommendation des postulirten Erzbischofes zu Magdeburg Christian Wilhelm, der Domherr zu Magdeburg Cuno von Lochow, unterm 12. März 1613 zum Domprobste ernannt.

Bei Lebzeiten dieses Cuno von Lochow wurde aber aus Gründen, welche der Wunsch, den Markgrafen Sigismund auf begehenden Fall zum Erzbisthume Magdeburg zu befördern, dem Churfürsten an die Hand gab, dem Domdechanten zu Magdeburg, Christoph von Hünigke, das Versprechen ertheilt, daß einer seiner Söhne, dem Cuno von Lochow in die Domprobstei succedire. Als der letztgenannte am 16. Mai gestorben war, wurde dies Versprechen in Ausführung gebracht. Christoph Georg von Hünigke oder Hünecke wurde den 9. Juni 1623 zum Domprobste ernannt. Dem Kastner zu Ruppin wurde anbefohlen, die Introduction des neuen Domprobstes zu bewirken, der aus Italien, wo er sich seiner Studien wegen aufhielt, herbei eilte, um von der Pfründe Besiz zu nehmen. Indessen lebte Christoph Georg von Hünigke in der Folge immer von Havelberg entfernt, daher er auch mehrmals wegen Abstandes der Domprobstei in Handel trat, namentlich mit seinem Vetter Melchior von Hünigke im Jahre 1643 und zuletzt mit Joachim von Winterfeld im Jahre 1652. Die Abtretung der Probstei an den letztern wurde den 29. Juli 1652 vom Churfürsten confirmirt.

Nach tödtlichem Hintritte des Joachim von Winterfeld, am 2. April 1655, fiel die Wahl des

Nachfolgers auf den Hof- und Kammergerichtsrath Otto von Grote. Die Vocation erfolgte am 18. August des gedachten Jahres. Da indessen dem neuen Domprobste kurz vorher vom Churfürsten befohlen war, die Musterung der in den Brandenburgischen Bestungen enthaltenen Garnisonen vorzunehmen und dies Geschäft keinen Aufschub litt; so konnte er nicht den Statuten gemäß nächstfolgenden Michaelis sich zu Havelberg einstellen und hier die vorschriftsmäßige Zeit residiren. Ein Churfürstliches Rescript vom 24. September 1655 bewog daher das Capitel, ihn von der Residenz zu entbinden, nachdem er vorher zur Einführung sich persönlich in Havelberg eingefunden hatte.

Otto von Grote war indessen im Jahre 1658 zum Wirklichen Geheimen Rathe des Churfürsten bestellt und zog sich darnach im Jahre 1673 von der Probstei zu Havelberg zurück, indem er unter Churfürstlicher, am 5. Mai d. J. erfolgter Bestätigung die Würde an den Kammerjunker und Rittmeister im Leibregimente Levin Joachim Freiherrn von der Schulenburg, abtrat. Es war dieser neue Domprobst ein Sohn des Achatus Freiherrn von der Schulenburg, Erbküchenmeisters der Churmark, Geheimen Rathes und Hauptmannes der Altmark, der unterm 9. Oktober auch für seinen jüngsten Sohn Hans Georg eine Espectanz auf gedachte Domprobstei erwirkte, welche letztere jedoch nicht in Ausführung kam. Der Domprobst Levin Joachim von der Schulenburg nahm bei seinem Antritte große bauliche Einrichtungen an dem Probsteigebäude vor, welche um so nöthiger waren, als das jetzt wieder lange nicht bewohnt gewesene Probsteigebäude in der Regel dazu benutzt wurde, um fürstliche Herrschaften bei Ablagern aufzunehmen, nun aber ganz versallen war. Der Churfürst versicherte dem Domprobst dagegen, daß, wenn er mit Tode abgehen sollte, seinen Erben die Domprobstei so lange belassen werden solle, bis sie wegen der aufgewandten Baukosten Erstattung erlangt hätten.

Gleich aber nach dem am 17. Februar 1694 erfolgten Tode des Freiherrn Levin Joachim von der Schulenburg succedirte ihm nach dem Collationspatente vom 27. Februar desselben Jahres der Kammerherr, Schloßhauptmann und Hauptmann zu Dranienburg Colbe Freiherr zu Wartenberg, der die Probstei im Jahre 1697 an den Geheimen Rath und Präsidenten Wilhelm von der Gröben, abtrat. Dieser trat den 28. September des gedachten Jahres als Domprobst ein, und führte die Würde bis 1707. Da resignirte auch er zu Gunsten des königlichen Kammerherrn Wilhelm August Grafen zu Lynar. Die Probstei wurde dem neuen Acquirenten jedoch nur unter der Bedingung mittelst Rescriptes vom 5. September 1707 bestätigt, daß beide, sowohl der resignans als der resignatarius, den Betrag von 500 Thalern zur Invalidencasse dafür zahlten. Der Graf zu Lynar wurde von dem Oberpräsidenten, Grafen Eberhard von Danckelmann, introducirt.

Nachdem durch das am 20. Januar 1712 erfolgte Absterben des Grafen zu Lynar die Domprobstei dem Könige wieder war eröffnet worden, verlieh der König dieselbe unterm 29. Januar 1712 dem damaligen Grand maitre de la garderobe Paul Anthon von Kamecke. Der nachmalige Justiz-Minister, damalige Geh. Rath von Ratsch, introducirt ihn. Indessen starb der von Kamecke im Jahre 1717 den 19. August, worauf der König unterm 25. August den General-Major von Borek mit der Probstei begnadigte. Dem General von Borek wurden darauf zwar auch die gewünschten Dispensationen vom nachzuweisenden dreijährigen Universitätsstudio, so wie von der Residenz zu Havelberg, zu Theil; dennoch erhielt er schon im September 1717 auf seinen Antrag die Erlaubniß, die Domprobstei an den Landvogt von Schaaken in Preußen Johann Heinrich von Bredow, zu verkaufen, was ihm für 14000 Thlr. gelang.

Von dem von Bredow wurde die Domprobstei jedoch schon im Jahre 1722 den 10. August an den Obersten Carl Ludwig Grafen Trugseß von Waldburg und von diesem wieder unterm 19. Dezember 1725 an den Geheimen Rath Samuel Ludwig von Lüderis veräußert. Auch dieser

übertrug sie wieder durch Veräußerung unterm 4. Februar 1736 an den frühern Domprobst Johann Heinrich von Bredow. Eigentlich war die letztgedachte Resignation an den ältesten Sohn des ehemaligen Domprobstes Johann Heinrich von Bredow, der wie der Vater die Namen Johann Heinrich führte, vorgenommen. Der König hielt diesen jedoch zu jung, um einer geistlichen Würde vorzustehen, und befahl daher, daß der Vater, welcher schon früher die Domprobstei besessen, sie wieder übernehmen solle. Aus besonderer Rücksicht gegen diesen und in Betracht des von ihm erlegten hohen Kaufgeldes wurde demselben zugleich die Versicherung gegeben, daß einer von seinen beiden Söhnen, welchen der Vater dazu benennen mögte, ihm nach dem Tode in die Domprobstei succediren, auch ihm künftig freistehen solle, noch bei seinem Leben zu Gunsten des einen der Söhne die Probstei zu resigniren, den das Capitel angewiesen wurde, alsdann ohne weitere Rückfrage als Domprobst zu introduciren. Bald nachher wurde diese Bestimmung jedoch dahin geändert, daß noch im Jahre 1736 einer der Söhne des von Bredow, welcher Verwalter der Domprobstei blieb, und zwar nicht nach des Vaters Wunsch der älteste, sondern nach des Königs Willen, der jüngste, Namens Carl Samuel Ludwig, welcher damals Cornet im Trugseßschen Regimente war, in die Domprobstei eingesetzt wurde. Dieser jugendliche Domprobst wurde indessen im Jahre 1739 geisteskrank, „verwirrt und unwirrig“, wie es in einem königlichen Patente vom 24. März 1739 heißt, worin der Capitain Samuel von Polenz zum Domprobste ernannt und verpflichtet wurde, den von Bredow durch Bezahlung von 4000 Thalern abzufinden.

Der nachherige General-Major von Polenz resignirte jedoch die Domprobstei, unter königlicher Genehmigung vom 29. Januar 1745, auf den Geheimen Rath, Generaldirector der Chur- und Neumärkischen Land-Feuer-Societät und Director der Wittwenverpflegungsanstalt Friedrich Christoph Hieronymus von Bosß. Er erwirkte zugleich das beneficium a latere und die Befreiung von den Annatengeldern dem neuen Domprobste, welcher darnach am 17. April 1745 introducirt wurde und die Probstei bis zu seinem am 3. October 1784 erfolgten Tode — länger als alle frühern Domprobste — in Besitz behielt. Nach seinem Tode verlich der König die Probstei zwar dem General-Lieutenant der Cavallerie von Bülow zu Pasewalk. Indessen der von Bülow verzichtete darauf zu Gunsten des von dem verstorbenen Domprobste hinterlassenen ältesten Sohnes, des damaligen Hauptritterschafts-Directors Otto Carl Friedrich von Bosß, dem daher mittelst Patentes vom 7. October 1784 die Domprobstei mit allen Privilegien seines Vorgängers wieder conferirt wurde. Dieser Domprobst überlebte das Domcapitel, unter dessen Mitgliedern, Angehörigen und Unterthanen er sich durch seine mannigfaltige wohlthätige Wirksamkeit ein unvergängliches Andenken gründete. Er starb im Anfange des Jahres 1823, nachdem er unter drei Königen das Amt eines Geheimen Staats-Ministers ruhmvoll bekleidet hatte und nach dem Tode des Fürsten Staatskanzlers diesem in die Präsidentschaft des Staatsrathes gefolgt war.

8. Reihenfolge der Domdechanten von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Domcapitels.

Der letzte Prior des Domcapitels, während seines Bestehens unter der klösterlichen Ordensregel, Johann Wachsmuth oder Wasmod, fand nicht die Genugthuung, daß die Wahl des Conventes nach geschehener Transmutation ihn zum ersten Dechanten desselben erhoben hätte; sondern im Jahre 1513 erscheint er als Thesaurarius des Stiftes (S. 168) und in der Folge wurde ihm das Personat eines Seniors zu Theil, mit welchem bekleidet er noch im Jahre 1522 unter den Capitularen auftritt (Bd. I, S. 47. 53) und den 30. Januar 1527 starb. Die Wahl des Capitels berief einen jüngern Domherrn,